Allgemeine Geschäftsbedingungen der Smart Minerals GmbH (kurz: SMG)

I. Geltung

Die Leistungen und Angebote von SMG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB), entgegenstehende oder von den vorliegenden AGB abweichende (auch allgemeine) Bedingungen der Vertragspartner der SMG werde nicht anerkannt und somit auch nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die SMG hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch in allen weiteren zukünftigen Rechtsgeschäften zwischen dem Kunden und SMG als vereinbart.

II. Vertragsabschluss

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages ist ein ordnungsgemäßer schriftlicher Auftrag des Kunden oder für den Fall einer mündlichen Auftragserteilung durch den Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung von der SMG. Ausnahmsweise bewirkt auch der bloße Beginn der Leistungserbringung durch die SMG den Vertragsabschluss, in diesem Fall stellt die SMG eine nachträgliche schriftliche Auftragsbestätigung aus.

III. Ausführungsfrist und außerordentliche Kündigung durch Fristversäumnis

Für die Ausführung der von SMG zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistung gilt grundsätzlich kein bestimmter Ausführungszeitraum als vereinbart. Wenn davon abweichend im Einzelfall ein solcher Ausführungszeitraum vereinbart wurde, liegt eine fristgerechte Entsprechung vor, wenn die vollständige Übergabe der vertragsgegenständlichen Ergebnisse innerhalb dieses Ausführungszeitraumes erfolgt. Wenn dies nicht der Fall ist, kann der Kunde alleine aus der Fristversäumnis nur Ansprüche ableiten, wenn die Fristversäumnis auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der SMG zurückzuführen ist. Für den Fall, dass eine Fristversäumnis auf lediglich leichte Fahrlässigkeit der SMG zurückzuführen ist, entstehen dadurch keine wie auch immer gearteten Ansprüche des Kunden, er ist jedoch in diesem Fall berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Seine Vergütungspflicht beschränkt sich in diesem Fall auf den Teil der Leistungen, die bereits erbracht wurden.

IV. Kosten

Alle von SMG genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt oder vereinbart ist, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, allfälliger Gebühren für Nebenkosten für Materiallieferungen und Leistungen Dritter wie beispielsweise Transporte, etwaige Entsorgungen, Sonderkosten, Versicherungen oder Zölle zu verstehen. Als Nebenkosten gelten auch Aufwendungen, die aus der besonderen Situation einer Untersuchung resultieren und über die normale Abnutzung der Geräte hinausgehen. Es bleibt der SMG vorbehalten, einen solchen durch besondere Umstände gerechtfertigten Mehraufwand geltend zu machen. Für Eiluntersuchungen wird ein Zuschlag auf Zeit- und Prüfgebühren verrechnet, der bis zu 100% betragen kann.

Die Verrechnung der Leistungen der SMG erfolgt nach den jeweils geltenden Tarifen, Preislisten oder einem gesonderten Angebot. Umfangreiche Prüfberichte, Beurteilungen, ausführliche Erläuterungen der Prüfergebnisse sowie besondere Auswertungen werden zusätzlich nach Zeitaufwand verrechnet.

Durch die Beauftragung der SMG anerkennt der Kunde die Bedingungen und Preise gemäß den in diesem Punkt IV. geregelten Grundsätzen wie auch der jeweils gültigen Tarife, Preislisten und gegebenenfalls den Angeboten.

Für Arbeitszeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (Montag bis Donnerstag 7-18 Uhr, Freitag 7-15 Uhr) werden entsprechende Zuschläge verrechnet.

V. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen und Folgen eines Rücktritts oder eines Prüfauftragwiderrufs

Rechnungen von SMG sind binnen 30 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Die Zahlungen des Kunden gelten dabei erst mit dem Zeitpunkt des valutamäßigen Einganges auf dem Geschäftskonto von SMG als geleistet. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen mit dem ersten Tag des Zahlungsverlustes außer Kraft. In diesem Fall ist die SMG darüber hinaus berechtigt, nach Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder Verzugszinsen in Höhe von 1% p.m. zu verrechnen.

Für den Fall des Vertragsrücktrittes gemäß Punkt IX. hat die SMG bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von bis zu 30% des Bruttorechnungsbetrages oder alternativ den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Wird ein Prüfauftrag widerrufen, eingeschränkt oder eine Untersuchung einvernehmlich abgebrochen, hat der Kunde in jedem Fall die bisher der SMG entstandenen Kosten zu bezahlen. Im Falle des Verschuldens des Kunden an diesem Widerruf, der Einschränkung oder des Abbruchs steht es der SMG weiters frei, den darüber hinausgehenden Schaden zusätzlich geltend zu machen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SMG von allen weiteren Leistungspflichten entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessen Nachfrist vom Vertrag gemäß Punkt IX. zurückzutreten.

VI. Durchführung der Untersuchung in und außerhalb der SMG sowie Eigentumsübergang und Probenentsorgung

Das Prüf- und Untersuchungsgut ist der SMG kostenlos und frachtfrei beizustellen. Mangels anderslautender ausdrücklicher Vereinbarung geht das Prüfgut mit der tatsächlichen Übernahme in das Eigentum der SMG über. Für allfällige Transportschäden oder sonstige mit dem Prüfgut zusammenhängende Schäden haftet ausschließlich der Kunde.

Nach der Übernahme in das Eigentum der SMG wird das angelieferte Prüfgut bis zum Abschluss der Untersuchungen bei Normallaborbedingungen oder sachgerecht auf der Freifläche der SMG zwischengelagert und aufbewahrt. Sind besondere von der Norm oder dem üblichen Vorgang abweichende Probenbearbeitungs-, -vorbereitungs-, -lagerungs- oder -prüfbedingungen einzuhalten, sind diese vor Beistellung des Prüf- und Untersuchungsgutes vom Kunden nachweislich bekannt zu geben. Nach Abschluss der Prüfungen wird das Prüfgut innerhalb eines Monats durch die SMG entsorgt.

Für Arbeiten außerhalb der SMG hat der Kunde sämtliche für die Durchführung dieser Arbeiten erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Zustimmungen wie insbesondere Betretungsrechte, Grabungsbewilligungen, Einbaugenehmigungen oder Sicherungen auf seine Kosten zu erwirken und der SMG nachzuweisen. Insbesondere hat der Kunde auch alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutze fremder Rechte (insbesondere auch von Leitungsrechten) zu treffen. Zur leichteren Befriedigung allfälliger Schäden wie beispielweise Flurschäden am Eigentum von dritten Personen ist die SMG berechtigt, eine Versicherung auf Rechnung des Kunden abzuschließen. Die Kosten dafür stellen Nebenkosten im Sinne des Punktes IV. dieser AGB dar.

Solange in der zugrundeliegenden Anforderungs- oder Prüfnorm keine andere Regelung getroffen ist, wird in der Entscheidungsregel die Messunsicherheit nicht berücksichtigt. Die Messunsicherheit wird auf Anfrage dargelegt.

VII. Fremdleistungen

Sind im Zuge eines Auftrages Prüfungen erforderlich, die von der SMG nicht durchgeführt werden können, können diese mit schriftlicher Zustimmung des Kunden als Unterauftrag an Dritte weitergegeben werden. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, die dafür anfallenden Kosten zzgl. der der SMG durch diese Auftragsuntervergabe entstandenen Aufwände zu ersetzen.

VIII. Prüfberichte

Prüf- und Inspektionsberichte sowie Pläne werden im Regelfall einfach ausgefertigt. Die Übermittlung erfolgt im Regelfall elektronisch (PDF mit qualifizierter, digitaler Signatur, ohne Verschlüsselung) per Email. Lehnt der Kunde dies ab und besteht auf eine postalische Übermittlung einer Papierversion, ist dies vor Beginn der Arbeiten nachweislich schriftlich bekanntzugeben. Ein Prüf- bzw. Inspektionsbericht gilt nicht als Bewilligung eines Erzeugnisses durch die Akkreditierungsstelle. Im Falle einer Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Prüfberichte und/oder Gutachten darf der Inhalt nur wortgetreu und ohne Auslassung oder Zusatz unter Angabe der Quelle wiedergegeben werden. Eine solche (wenn auch nur auszugsweise) Vervielfältigung oder Veröffentlichung unter Berufung auf den Prüf-/Inspektionsbericht oder das Gutachten bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die SMG. Jede missbräuchliche Verwendung im Sinne der Akkreditierungszeichenverordnung wird zur Anzeige gebracht.

IX. Vertragsrücktritt

Bei Eintritt wichtiger Gründe, wie insbesondere grobe Pflichtverletzungen, die Verweigerung der Kooperation durch die Zurverfügungstellung von Informationen oder dem Prüfgut, Überschuldung und der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit auf Seiten des Kunden, sowie bei dessen Zahlungsverzug ist die SMG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt worden ist.

X. Gewährleistung und Haftung

Die Kenntnisnahme der Prüf- und Inspektionsergebnisse befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Eigenschaften weiterer Chargen/Ansätze/Werkstoffe. Die durch die SMG erzielten Prüfergebnisse gelten nur für die untersuchten Proben. Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden sind binnen eines Jahres ab Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung von SMG für Mangelfolgeschäden ist – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften – ausgeschlossen.

Für Schäden wie beispielsweise Flurschäden am Eigentum von dritten Personen, die nicht von Mitarbeitern der SMG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, haftet ausschließlich der Kunde. Eine solche Haftungsbeschränkung auf Seiten der SMG gilt überhaupt für sämtliche vom zu prüfenden Objekt ausgehenden Gefahren und Schäden. Für schuldhaftes Handeln der Mitarbeiter der SMG im Zuge einer Tätigkeit auf Baustellen und Einrichtungen des Kunden haftet SMG im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung.

Allfällige Schäden, Nachteile und Zeitaufwand, die der SMG aus einer Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, insbesondere einer solchen zur Beischaffung der erforderlichen Genehmigungen wie im obigen Punkt VI. enthalten, erwachsen, sind ausschließlich vom Kunden zu tragen.

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Erbringung der Leistung. Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz

gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle von Gewährleistungsansprüchen geltend gemacht wird.

Die Haftungssumme der SMG ist der Höhe nach mit dem Auftragswert des jeweils einem allfälligen Schaden zugrunde liegenden Auftrages beschränkt. Eine direkte Inanspruchnahme von SMG durch Dritte ist ebenfalls ausgeschlossen.

Für jeden in diesem Punkt X. angesprochen Fälle gilt, dass der Kunde die SMG hinsichtlich der ihn treffende Haftung gänzlich schad- und klaglos hält.

XI. Urheberrecht

Der SMG verbleibt an ihren Leistungen neben dem Urheberrecht auch das unentgeltliche Nutzungs- und Verwertungsrecht. Durch die Bezahlung eines Entgeltes erwirbt der Kunde nicht das Recht, die Leistungen ohne schriftliche Einwilligung der SMG zu anderen als zu den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen.

Die SMG ist berechtigt, aus Untersuchungen und Prüfungen gewonnene Erkenntnisse und Ergebnisse zur Förderung der Forschung und im öffentlichen Interesse unentgeltlich zu verwenden, zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, sofern die Anonymität des Kunden gewährleistet wird und nicht ausdrücklich gegenteilige Vereinbarungen schriftlich im Voraus getroffen worden sind.

XII. Vertraulichkeit

Sofern nicht ausdrücklich gegenteilige Vereinbarungen getroffen worden sind, behandeln die Vertragsparteien Informationen, Absprachen, Vereinbarungen, Entwürfe und Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit Prüfungen, Inspektionen und Untersuchungen wechselseitig bekannt geworden sind sowie sämtliche ihrer Ergebnisse, vertraulich und sind verpflichtet, diese nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung umfasst auch Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Personen, die den Vertragsparteien zuzurechnen sind. Ausgenommen von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung sind lediglich Informationen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung beispielsweise im Rahmen von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren offenzulegen sind.

XIII. Schriftform

Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfungs- und Inspektionsberichte sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Wenn in diesen AGB von dem Schriftformerfordernis die Rede ist, umfasst dies auch digital signierte elektronische Dokumente.

XIV. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt hinsichtlich des Zustandekommens des Vertrages und betreffend all seine Wirkungen ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist jeweils das sachlich für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht ausschließlich zuständig, wobei die SMG davon unbeschadet eine entsprechende Klage auch bei einem anderen Gericht einbringen kann, wenn das Urteil des vereinbarten Gerichtes gegen den Kunden im Einzelfall nicht vollstreckbar wäre. Diese Vereinbarung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.